

Kita-Beiträge – Informationen für Eltern

Kindertagesstätte Kunterbunt, Freren



Christophorus-Werk
Lingen e.V.

Liebe Eltern,

bei der Berechnung der Beiträge für die Kindertagesstätte Kunterbunt in Freren folgen wir auf der Grundlage des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG) den Empfehlungen des Landkreis Emsland.

Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung der Elternbeiträge ab dem 01.08.2024 eine aktualisierte Beitragstabelle gilt. Die neue Beitragstabelle finden Sie ebenfalls in diesem Dokument.

Für die Berechnung des Kita-Beitrags wird das Kita-Jahr (01.08. bis 31.07. des Jahres) zugrunde gelegt. Der Jahresbeitrag ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beiträgen zu entrichten. Dabei wurde berücksichtigt, dass Ihr Kind an einigen Tagen nicht in der Kindertagesstätte betreut wird, wie z.B. an Feiertagen oder im Urlaub/in den Ferien.

Zur Frage, wie die Beitragshöhe für die Betreuung der Krippenkinder berechnet wird und wie das Eltern-Einkommen gegebenenfalls nachzuweisen ist, hier folgende Hinweise:

Grundsätzlich ist kein Einkommensnachweis notwendig

Bei der Ermittlung des Kita-Beitrages für Kinder unter drei Jahren wird grundsätzlich von der Einkommens-Stufe VI als zumutbare Grenze ausgegangen. Hier beträgt die Summe der positiven Einkünfte beider Elternteile zurzeit mindestens 75.000 Euro.

Sofern Ihre Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid mindestens 75.000 Euro betragen, bitten wir aus Datenschutzgründen darum, keine Einkommensunterlagen einzureichen.

Nachweis der Summe der positiven Einkünfte

Die Summe der positiven Einkünfte wird in Ihrem Einkommensteuerbescheid unter den Besteuerungsgrundlagen als „**Gesamtbetrag der Einkünfte**“ ausgewiesen.

Erst wenn laut Einkommensteuerbescheid das Eltern-Einkommen geringer als 75.000 Euro ist, kann eine Neuberechnung der Beiträge beantragt werden.

Da zu den positiven Einkünften nicht nur das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit, sondern auch Einkünfte aus Vermietung, Gewerbe etc. gehören, muss grundsätzlich der **Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes** eingereicht werden. Ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung reicht hier nicht aus.

Die Einsendung an unsere Verwaltung Kindertagesstätten ist gerne per E-Mail an katrin.a-hues@christophorus-werk.de oder postalisch möglich:

Christophorus-Werk Lingen e. V.
Verwaltung Kindertagesstätten
Dr.-Lindgen-Straße 5-7
49809 Lingen

Kita-Beiträge – Informationen für Eltern

Kindertagesstätte Kunterbunt, Freren



Christophorus-Werk
Lingen e.V.

Nach Ermittlung der Beitragshöhe wird Ihr Einkommensteuerbescheid datenschutzgerecht vernichtet.

ACHTUNG:

Ein Einkommensnachweis bei Antrag auf Reduzierung der regulären Beitragshöhe ist **jährlich** vor Beginn des Kita-Jahres neu einzureichen. Bei fehlender Vorlage wird automatisch vom Höchstsatz ausgegangen.

Selbstverständlich werden auch im laufenden Kita-Jahr Veränderungen der Kinderzahl oder der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. **Bitte informieren Sie uns rechtzeitig, da eine rückwirkende Änderung nicht möglich ist.**

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Die Betreuungsbeiträge sind zum 1. des Monats im Voraus fällig.

Bei Gewährung von Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch können die Beiträge für die Betreuung und das Mittagessen von der Samtgemeinde Freren bzw. vom Landkreis Emsland übernommen werden. Wenden Sie sich zur Überprüfung Ihrer Einkommensverhältnisse in diesem Fall bitte direkt an die Samtgemeinde Freren. Erst die Vorlage des schriftlichen Übernahmebescheides entbindet Sie von Ihrer Zahlungsverpflichtung.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Elternbeiträge“, dann melden Sie sich gerne bei unserer Verwaltung Kindertagesstätten per E-Mail (katrin.ahues@christophorus-werk.de) oder telefonisch unter 0591 9142-2247.



Gemeinde
Andervenne



Gemeinde
Beesten



Stadt
Freren



Gemeinde
Messingen



Gemeinde
Thuine

Kindertagesstättenbeiträge für den Bereich der Samtgemeinde Freren

Informationen für Eltern

Kindertagesstättenbeitrag (Kita-Beitrag)

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Kita-Beitrag
3. Welche Kinder sind vom Kita-Beitrag befreit?
4. Welche Betreuungszeiten werden übernommen?
5. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?
6. Wie ist das Einkommen nachzuweisen und wie wird es errechnet?
7. Wirken sich Geschwisterkinder auf den Kita-Beitrag aus?
8. Wer errechnet den Kita-Beitrag?
9. Wann wird der Kita-Beitrag fällig?
10. Welche Unterlagen sind abzugeben?

Einleitung

Bei nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um allgemeine Informationen zu dem Thema „Kita-Beiträge für den Bereich der Samtgemeinde Freren“. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Kindertageseinrichtung. Die Kitas befinden sich alle in kirchlicher (5x katholisch, 1x evangelisch) Trägerschaft. Bei dem Hort der Stadt Freren handelt es sich um einen kommunalen Träger.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) können von Eltern Teilnahmebeiträge für die Betreuung und Förderung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte erhoben werden. Näheres zu den Elternbeiträgen ist in § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen geregelt. Die Höhe der Beiträge setzen die Kommunen (Gemeinden Andervenne, Beesten, Messingen, Thuine und Stadt Freren) fest.

2. Kita-Beitrag

Für den Besuch einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten und Hort) wird ein nach Einkünften und Familiengröße gestaffelter Kita-Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Für die Berechnung des Kita-Beitrags wird das Kita-Jahr (01.08. bis 31.07. des Jahres) zugrunde gelegt. Der Jahresbeitrag ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beiträgen zu entrichten. Dabei wurde berücksichtigt, dass Ihr Kind an einigen Tagen nicht in der Kindertagesstätte betreut wird, wie z.B. an Feiertagen oder im Urlaub/in den Ferien.

3. Welche Kinder sind vom Kita-Beitrag befreit?

Gemäß § 21 Satz 1 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Kindertagesstätte beitragsfrei zu besuchen.

Die Beitragsfreiheit umfasst auch

- Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September vollenden, und deren Schulbesuch durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten um ein Jahr hinausgeschoben wurde (§ 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG)
- sowie
- Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und bis zur Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen (§ 64 Abs. 2 NSchG).

4. Welche Betreuungszeiten werden übernommen?

Der Anspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Kindertagesstätte umfasst die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten nach § 12 KiTaG erforderliche Mindestbetreuungszeit (20 Wochenstunden), höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten (Sonderöffnungszeiten) von acht Stunden täglich.

Nach § 21 Satz 2/1 KiTaG können für Betreuungszeiten, die über den Umfang von acht Stunden täglich hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes (Kakaogeld, Mittagsverpflegung etc.) Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

5. Welches Einkommen wird zugrunde gelegt?

Folgendes Einkommen wird bei der Berechnung der Kita-Beiträge berücksichtigt:

- das Haushaltseinkommen, wenn das Kind mit seinen Eltern zusammenlebt. Dies gilt auch, wenn die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind,
- das Haushaltseinkommen, wenn das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt,
- das Haushaltseinkommen, wenn das Kind nur mit einem Elternteil und einem anderen Lebenspartner als den Vater/die Mutter des Kindes zusammenlebt.

6. Wie ist das Einkommen nachzuweisen und wie wird es errechnet?

Zu Ihren Gunsten und aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ist es bei der Berechnung der Kita-Beiträge zulässig, auf den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres zurückzugreifen. Die Höhe der Kita-Beiträge richtet sich hierbei nach der Summe der positiven Einkünfte (kein Verlustausgleich). Dabei werden folgende Angaben benötigt:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- sonstige Einkünfte

Von diesem Grundsatz ist jedoch abzuweichen, wenn kein Einkommensteuerbescheid vorliegt oder sich die Einkommens- und Familienverhältnisse im letzten Kalenderjahr wesentlich geändert haben (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorangegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Geburt eines Kindes und damit Arbeitsunterbrechung, etc.). Es werden dann die aktuellen Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt. Teilen Sie bitte der Kindertagesstätte in jedem Fall mit, wenn sich die Höhe des Arbeitseinkommens im letzten Kalenderjahr wesentlich geändert hat (ca. 10 % Differenz).

Der Kita-Beitrag kann bei einer Veränderung der Kinderzahl bzw. der wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr angepasst werden. Werden Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse verweigert oder verzögert, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

7. Wirken sich Geschwisterkinder auf den Kita-Beitrag aus?

a) Mehrkinder-Ermäßigung

Für das zweite und jedes weitere im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind der Sorgeberechtigten ermäßigt sich der Kita-Beitrag um jeweils 5,00 Euro. Auf Beiträge für Sonderöffnungszeiten wird keine Mehrkinder-Ermäßigung gewährt.

b) Geschwisterrabatt

Sofern mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig einen Platz in Anspruch nehmen, reduziert sich der jeweilige Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 Prozent.

Kinder, die von der Zahlung eines Kita-Beitrags befreit sind (siehe Ziffer 3.) sowie Kinder, für die ausschließlich ein Beitrag für Sonderöffnungszeiten zu zahlen ist, werden bei der Berechnung des Geschwisterrabatts nicht berücksichtigt.

8. Wer errechnet den Kita-Beitrag?

Die Berechnung und Festsetzung des Kita-Beitrags erfolgt durch den jeweiligen Träger der Einrichtung, die Ihr Kind besucht. Hier sind die entsprechenden Unterlagen abzugeben.

Wenn Sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) sind, geben Sie dieses bitte an.

9. Wann wird der Kita-Beitrag fällig?

Nach der Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindertagesstätte wird ein Jahresbeitrag fällig, der monatlich anteilig in 12 gleichen Beträgen von August bis einschließlich Juli des darauffolgenden Jahres, auch während der Ferien/Schließungstage, zu zahlen ist. Für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr aufgenommen werden, ist entsprechend ein anteiliger Kita-Beitrag zu leisten.

Zu Beginn eines Kita-Jahres müssen viele Beiträge berechnet werden. Dies ist manchmal nicht in allen Fällen sofort möglich. Wenn Ihr Kind zum ersten Mal in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird, erhalten Sie eine Mitteilung über die Beitragshöhe, sofern Sie berechnungsfähige Unterlagen vorgelegt haben. Nach Erhalt eines Beitragsbescheides verändern Sie Ihre Beitragszahlungen bitte erst, wenn Sie eine neue Mitteilung über die Beitragshöhe erhalten haben.

Beachten Sie bitte, dass für das laufende Kindergartenjahr nur eine Rechnungsmitteilung mit den jeweils monatlich zu zahlenden Beiträgen verschickt wird.

10. Welche Unterlagen sind abzugeben?

Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres; falls nicht vorhanden, eine Bescheinigung des vorletzten Kalenderjahres; falls nicht vorhanden, eine Bescheinigung über das Bruttoeinkommen; Bescheide über aktuelle Sozialleistungen.

Kita-Elternbeiträge ab dem 01. August 2024

Für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten für den Bereich der Samtgemeinde Freren gelten folgende Beiträge:

1. Kita-Elternbeiträge:

Einkommen	Beitragsstufe	4-Stunden-Gruppe	5-Stunden-Gruppe	6-Stunden-Gruppe	Ganztags
bis 25.000 Euro	I	70 Euro	88 Euro	105 Euro	140 Euro
bis 37.500 Euro	II	84 Euro	105 Euro	126 Euro	168 Euro
bis 50.000 Euro	III	107 Euro	134 Euro	161 Euro	214 Euro
bis 62.500 Euro	IV	137 Euro	171 Euro	206 Euro	274 Euro
bis 75.000 Euro	V	167 Euro	209 Euro	251 Euro	334 Euro
über 75.000 Euro	VI	197 Euro	246 Euro	296 Euro	394 Euro

2. Für die Sonderöffnungszeiten werden je halbe Stunde folgende Beiträge erhoben:

Einkommen	Beitragsstufe	U 3 (unter und über 8 Std./Tag)	Ü 3 (über 8 Std./Tag)
bis 25.000 Euro	I	8,50 Euro	20,00 Euro
bis 37.500 Euro	II	10,50 Euro	20,00 Euro
bis 50.000 Euro	III	13,50 Euro	20,00 Euro
bis 62.500 Euro	IV	17,00 Euro	20,00 Euro
bis 75.000 Euro	V	21,00 Euro	20,00 Euro
über 75.000 Euro	VI	25,00 Euro	20,00 Euro

3. Hortbeiträge:

Einkommen	Beitragsstufe	4 Stunden	5 Stunden
bis 25.000 Euro	I	88 Euro	105 Euro
bis 37.500 Euro	II	105 Euro	126 Euro
bis 50.000 Euro	III	134 Euro	161 Euro
bis 62.500 Euro	IV	171 Euro	206 Euro
bis 75.000 Euro	V	209 Euro	251 Euro
über 75.000 Euro	VI	246 Euro	296 Euro